Samtgemeinde Baddeckenstedt, Landkreis Wolfenbüttel

Begründung zur
15. Änderung des Flächennutzungsplans

"Klein Elbe, Haverlah und Steinlah, Windenergie"

Feststellungsbeschluss

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR

Bearbeiter: Dipl.-Ing. U. Kolb; A. Hoffmann, A. Körtge, K. Müller, M. Pfau

Inhaltsverzeichnis:

		Seite
		2
1.0	**Vorbemerkung**	3
1.1	Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung	3
1.2	Entwicklung des Plans/ Rechtslage/ Darstellung	5
1.3	Notwendigkeit der Planaufstellung; Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Flächennutzungsplans	6
2.0	**Planinhalt/ Begründung**	6
2.1	Sonderbauflächen (S) "Windenergie", gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO, Flächen für die Landwirtschaft, gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB	6
2.1.1	Standorte für Windenergieanlagen	6
2.1.2	Art der Darstellung	7
2.2	Immissionsschutz	7
2.3	Natur und Landschaft	8
2.4	Verkehrliche Belange	8
3.0	**Umweltbericht**	9
3.1	Einleitung	9
3.1.1	Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans	9
3.1.2	Darstellung und Berücksichtigung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes	9
3.2	Bestandsaufnahme, Entwicklungsprognose und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	10
3.2.1	Bestand und Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung	10
3.2.2	Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung	11
3.2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher Umweltauswirkungen	14
3.2.4	Andere Planungsmöglichkeiten	15
3.2.5	Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind	16
3.3	Zusatzangaben	16
3.3.1	Verwendete Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten	16
3.3.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)	16
3.3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	16
3.3.4	Quellenangaben	18
4.0	**Maßnahmen der technischen Infrastruktur**	19
5.0	**Flächenbilanz**	19
6.0	**Hinweise aus Sicht der Fachplanungen**	19
7.0	**Ablauf des Planaufstellungsverfahrens**	24
8.0	**Verfahrensvermerk**	25

1.0 Vorbemerkung

1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung

Die Samtgemeinde Baddeckenstedt wurde nach dem Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstedt, Peine und Salzgitter vom 11.02.1974 aus den früheren Samtgemeinden Burgdorf-Assel und Innerstetal gebildet.
Die Samtgemeinde umfasst die Gemeinden Baddeckenstedt, Burgdorf, Elbe, Haverlah, Heere und Sehlde. Zurzeit leben rd. 10.400 Einwohner im Samtgemeindegebiet.
Nach landesplanerischen Vorgaben[1]) liegt die Samtgemeinde Baddeckenstedt innerhalb der ländlichen Regionen. Schwerpunkte der Entwicklung in diesem Raum sind beispielsweise der Erhalt der gewachsenen Siedlungsstrukturen, die Sicherung einer ausreichenden Bevölkerungsdichte sowie die angemessene Ausstattung mit Wohnraum, Dienstleistungs-, öffentlichen Verkehrs- und anderen Versorgungseinrichtungen. Gleichzeitig ist anzustreben, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auch außerhalb der Land- und Forstwirtschaft zu entwickeln. Wichtig ist schließlich auch die Sicherung der für diesen Raum typischen Funktionen wie Land- und Forstwirtschaft, Wohnen sowie Erholungs- und Feriennutzung im naturnahen Raum mit seinen ökologischen Funktionen.
Besonders attraktiv ist der ländlich strukturierte Raum als Wohnstandort dort, wo sich ein guter Bestand an wohnortnahen Infrastruktureinrichtungen und vielfältigen Erwerbsmöglichkeiten mit relativ günstigen Umweltbedingungen verbindet. Diese Voraussetzungen sind im Bereich der Samtgemeinde Baddeckenstedt durch die Nähe zum Mittelzentrum Goslar und dem Oberzentrum Salzgitter sowie die relative Nähe zu den Oberzentren Braunschweig und Hildesheim gegeben.

Die Orte Baddeckenstedt, Oelber a.w.W und Rhene bilden das Grundzentrum der Samtgemeinde Baddeckenstedt. Der Siedlungsschwerpunkt der Samtgemeinde liegt in Baddeckenstedt und Oelber a. w. Wege.

Zugleich waren diese verflochtenen Orte im Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 als Standort mit der Schwerpunktaufgabe "Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten" gekennzeichnet. Zwar sind diese Schwerpunktaufgaben im Regionalen Raumordnungsprogramm nicht mehr vorgesehen, gleichwohl gilt, dass im Grundzentrum eine auf den zentralörtlichen Versorgungskern ausgerichtete Funktions-, Arbeits- und Wohnstättenkonzentration stattfinden soll (II, 1.1.1).
Ebenfalls grundzentrale Teilfunktionen nimmt der Ortsteil Burgdorf für den Nordteil des Samtgemeindegebietes wahr.
Mit diesen Funktionszuweisungen ist vor allem die Deckung des Grundbedarfs der Bevölkerung mit Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verbunden.

Der weitaus größte Teil des Samtgemeindegebietes liegt mit Ausnahme der Siedlungsbereiche in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Die Waldgebiete auf dem Hainberg und dem Lichtenberg sowie des Asseler Holzes und des Berelries sind als Vorbehaltsgebiete für die Forstwirtschaft dargestellt. Aufgrund ihrer Bedeutung für den Naturschutz sowie für die Erholung sind diese Gebiete zugleich Vorbehalts- und z. T. Vorranggebiete für Natur und Landschaft bzw. für die Erholung. Der Verlauf der Innerste ist in weiten Teilen ebenfalls als Vorbehalts- und Vorranggebiet für Natur und Landschaft bzw. als Vorbehaltsgebiet für Erholung gekennzeichnet. Entlang der Innerste finden sich zudem Vorbehalts- und Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung,

[1]) Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2017

die sich hier auf den Kiesabbau beziehen. Im Regionalen Raumordnungsprogramm 2018, 1.Änd.sind außerdem in der Innersteaue Vorranggebiete für den Hochwasserschutz festgelegt.

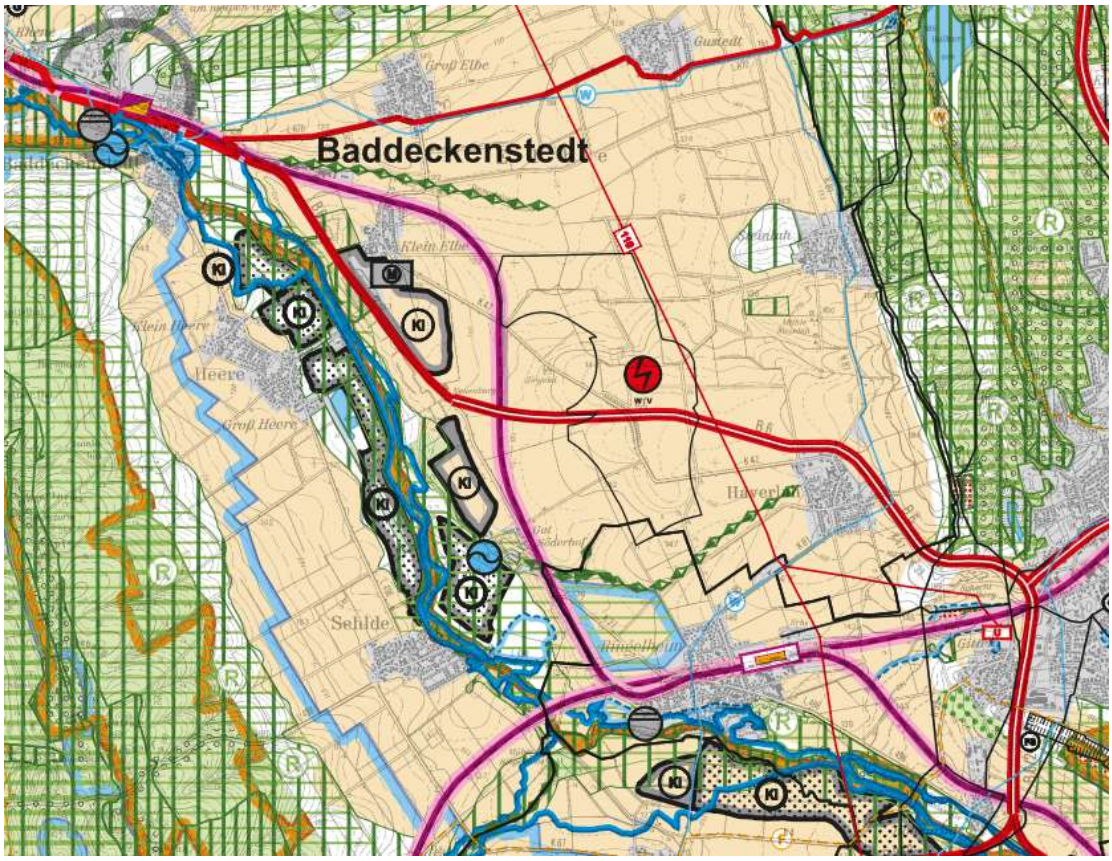

Durch das nördliche Samtgemeindegebiet führt die Autobahn A 39 Salzgitter-Braunschweig als Zubringer zur Autobahn A 7 Hannover-Kassel, die westlich des Samtgemeindegebietes verläuft. Die weitere überregionale Einbindung in das Verkehrsnetz erfolgt über die von Nordwest nach Südost führende Bundesstraße B 6. Daneben ist die Samtgemeinde durch zahlreiche Landes- und Kreisstraßen in das regionale Verkehrsnetz eingebunden.

Die Anbindung an den Schienenverkehr ist durch Haltestellen in Baddeckenstedt und in Salzgitter-Ringelheim gegeben.

Südlich und nördlich der B 6 erstreckt sich ein Vorranggebiet für die Windenergienutzung dessen Flächenausdehnung im Gegensatz zu der ursprünglichen Festlegung aktuell mit dem RROP 2008, 1.Änderung deutlich vergrößert wurde und das in seiner jetzigen Ausdehnung Inhalt der 15. Flächennutzungsplanänderung ist. Im Osten wird der Planbereich von einem Vorranggebiet für eine Leitungstrasse (ab 110 kV) tangiert. Die Fläche für das Vorranggebiet Windenergie überlagert ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenem landwirtschaftlichen Ertragspotentials), ansonsten werden für das Plangebiet keine weiteren Ausweisungen getroffen.

Vorranggebiet Windenergienutzung, Gebiet Haverlah, Elbe, WF 7, Erweiterung

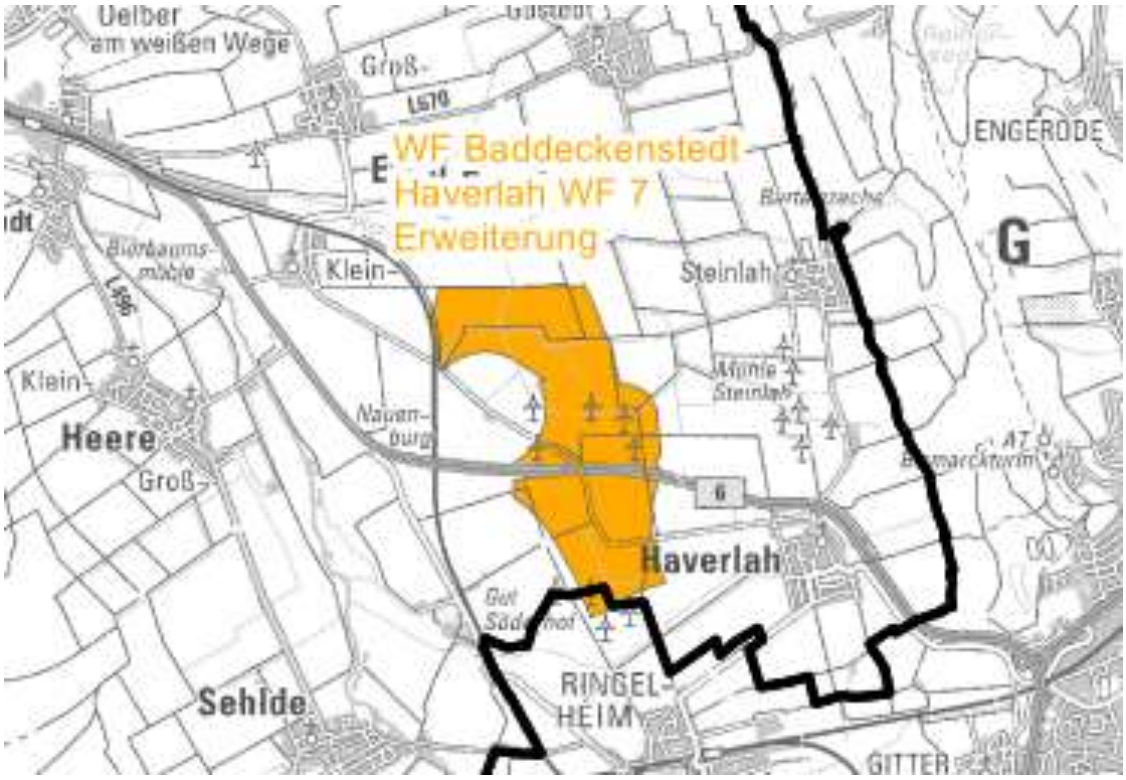

(Auszugsweise Wiedergabe der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 für den Großraum Braunschweig "Weitentwicklung der Windenergienutzung")

1.2 Entwicklung des Plans/ Rechtslage/ Darstellung

Die Samtgemeinde Baddeckenstedt hat seit dem Jahre 2000 einen neu aufgestellten Flächennutzungsplan. Die hier vorliegende Planung stellt die 15. Änderung dieses Flächennutzungsplanes dar.

Nachdem im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans für das ganze Samtgemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Samtgemeinde in den Grundzügen dargestellt wurde (§ 5 Abs. 1 BauGB), bezieht sich die vorliegende Änderung auf eine Fläche im Außenbereich.

Der Flächennutzungsplan ist im Maßstab 1 : 5.000 für die Ortslagen (städtebauliche Aktivzonen) und im Maßstab 1 : 25.000 für das gesamte Samtgemeindegebiet – mit Ausnahme der Rechteckausschnitte für die Ortslagen – dargestellt. Im Rahmen der vorliegenden Planung wird der Kartenausschnitt 4.1a – Haverlah Windenergie (Stand: 6. FNP-Änderung 2008) geändert und entsprechend des vorliegenden Planbereichs auch auf das Gebiet der Gemeinde Elbe erweitert und im Maßstab 1 : 10.000 bearbeitet.

Die Planzeichendarstellung erfolgt nach der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 in der Fassung 2017. Ferner wird die Neufassung der Baunutzungsverordnung aus 2017 berücksichtigt.

1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung; Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Flächennutzungsplans

Die Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet der Gemeinden Haverlah und Elbe wird erforderlich, um die Darstellungen des wirksamen Plans an die in der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" (genehmigt durch den Bescheid vom 04.03.2020 durch das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig) festgelegten "Vorranggebiete Windenergienutzung" gemäß § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen. Den Zielen der Raumordnung entgegenstehende Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB werden damit ausgeräumt. In das Plangebiet wird auch der Planbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans einbezogen, weil die in diesem Plan enthaltene Darstellung der Maximalhöhen für Windenergieanlagen, nicht mehr den Zielen des RROP 2018, 1. Änd. und dem heutigen Stand der Technik entspricht.

Die Flächennutzungsplanänderung ist auch notwendig, da die Gemeinde Haverlah die Aufstellung eines Bebauungsplans südlich der B 6 betreibt, der gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist.

Entsprechend der Vorgaben des Baugesetzbuchs unterzieht die Samtgemeinde das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans einer Umweltprüfung, die ihren Niederschlag im Umweltbericht in der Begründung gefunden hat.

Die von der Änderung berührte Fläche befindet sich auf den Gemeindegebieten von Haverlah und Elbe. Sie liegt im Raum westlich von Haverlah und Steinlah und östlich von Klein Elbe, sowie nördlich und südlich der Bundesstraße B 6. Es handelt sich um die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Landwirtschaft und Windenergie und um überörtliche Verkehrsflächen.

2.0 Planinhalt/ Begründung

2.1 Sonderbauflächen (S) "Windenergie", gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO, Flächen für die Landwirtschaft, gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB

Mit der vorliegenden Änderung wird die im Rahmen der 5. und 6. Änderung des Flächennutzungsplanes begonnene Entwicklung des Vorrangstandortes für Windenergieanlagen in der Samtgemeinde fortgeschrieben und der Regionalplanung angepasst.

2.1.1 Standorte für Windenergieanlagen

Mit der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms im Jahr 2020 wird der bisherige Vorrangstandort bzw. das Eignungsgebiet Windenergieanlagen im Gebiet der Gemeinde Haverlah (WF7) flächenmäßig nach Norden und Süden erweitert und auf das Gebiet Bereich der Gemeinde Elbe ausgedehnt.

Durch die Festlegung von Vorranggebieten besteht seitens des Trägers der Regionalplanung eine Vorabwägung geeigneter Standorte für raumbedeutsame Windenergieanlagen gegenüber anderen Belangen wie bspw. den gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen, dem Ziel, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen sowie den Belangen von Natur und Landschaft. Die Genehmigungsbehörden sind damit gehalten,

die Errichtung raumordnerisch bedeutsamer Windenergieanlagen auf die festgelegten Vorranggebiete zu begrenzen (Anpassungsgebot gem. § 1 Abs. 4 BauGB).

Seit der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Baddeckenstedt besteht nördlich der B 6 bereits eine Sonderbaufläche für Windenergie (WEA: raumbedeutsame Windenergieanlagen), die durch die vorliegende Planung überplant wird, weil die in diesem Plan enthaltene Darstellung der Maximalhöhen für Windenergieanlagen, nicht mehr den Zielen des RROP 2018, 1. Änd. (Wegfall der Höhenbegrenzung als Grundsatz im LROP) und dem heutigen Stand der Technik entspricht.

2.1.2 Art der Darstellung

Die Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen werden gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO sowohl als Sonderbaufläche "Windenergie" wie auch gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a) BauGB als "Flächen für die Landwirtschaft" dargestellt.

Die Überlagerung von Sonderbauflächen und landwirtschaftlichen Flächen folgert dem Wesen der Sondernutzung, die auf dem Erdboden lediglich eine geringe, punktuelle Flächeninanspruchnahme verursacht, wohingegen der überwiegende Teil von Grund und Bodens weiterhin der Feldbewirtschaftung oder als Weide zur Verfügung steht. Mit der überlagerten Darstellung besteht für die betroffenen Landeigentümer und Eigentümerinnen eine ausreichende Anstoßwirkung dahin, dass ggf. privilegierte landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzungen wie Stallanlagen, Güllebehälter, Siloanlagen o. ä. innerhalb dieser Sonderbauflächen eine Einschränkung erfahren. Grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen, dass Feldbewirtschaftung, Feldberegnung oder die Flächenentwässerung (Drainagen) weiterhin gewährleistet sind.

Im Gegensatz zur der, im Rahmen der 6. FNP-Änderung dargestellten Begrenzung der Gesamthöhe von Windkraftanlagen auf 290 m ü. NN, verzichtet die vorliegende Planung auf eine Höhenregulierung. Dies dient der Flexibilisierung der Planung in Hinblick auf die fortlaufende technische Entwicklung im Bereich von Windenergieanlagen und wird auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verlagert. Ebenso wird auf der Ebene der Flächennutzungsplanung auf die Beachtung und Darstellung von Bauverbotszonen entlang der überörtlichen Straßen verzichtet.

2.2 Immissionsschutz

Die Übernahme der raumordnerisch vorbestimmten "Vorranggebiete Windenergienutzung" in den Flächennutzungsplan lässt keine konkreten Abschätzungen über mögliche Beeinträchtigungen der Wohnbevölkerung auf dieser Planungsebene zu. Rein aus vorsorglicher Sicht heraus hat der Regionalverband bei der Neuausweisung (Ergänzung) dieser Vorranggebiete einen Mindestabstand von 1.000 m zu geschlossenen Siedlungen angenommen. Bestehende Altstandorte halten dagegen geringere Schutzabstände von lediglich bis 800 m zu den geschlossenen Siedlungen ein.

Inwiefern Windenergieanlagen aufgrund von Geräuschen, Blendwirkungen oder Schattenwurf sich störend auf die Wohnbevölkerung auswirken, lässt sich erst im Einzelfall aufgrund konkreter Angaben zum Standort, zur Höhe, zur Anlagenzahl und zur Bauart der Anlage ermitteln. Insofern sind auf Flächennutzungsplanebene keine Aussagen zum Störungsgrad der ausgewiesenen Flächen möglich. Es kann lediglich darauf ver-

wiesen werden, dass spätestens im Einzelgenehmigungsverfahren der Windkraftanlagen ein Nachweis zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Normen zu erfolgen hat. In Bezug auf Lärm gilt hier die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Technische Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA-Lärm), in der konkrete Immissionsgrenzwerte für bestimmte Baugebietskategorien benannt sind.

2.3 Natur und Landschaft

Die Flächennutzungsplanänderung dient der Anpassung an die Ziele der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, wie sie der Regionalverband Großraum Braunschweig in der 1. Änderung des RROP vom 04.03.2020 verfolgt. Ein Abwägungsspielraum der Gemeinde bei der Übernahme der Vorranggebiete als Sonderbauflächen in ihren Flächennutzungsplan besteht insofern nur sehr eingeschränkt.

Durch die Festlegung von Vorranggebieten besteht seitens des Trägers der Regionalplanung eine Vorabwägung geeigneter Standorte für raumbedeutsame Windenergieanlagen gegenüber den allgemeinen Belangen von Natur und Landschaft, so dass diese Belange keiner weiteren Abwägung auf Flächennutzungsplanebene benötigen. Da die Samtgemeinde über die raumordnerisch festgelegten Flächen hinaus, die Anlage von nicht-raumbedeutsamen Anlagen auf weiteren Flächen der Samtgemeinde ausschließt, bzw. eher von dem Rückbau bestehender Anlagen außerhalb des Vorranggebiets ausgeht, sind auch keine zusätzlichen Flächen durch einen möglichen Eingriff in Natur und Landschaft betroffen.

Weitergehende naturschutzfachliche Aspekte, wie der kleinräumige besondere Arten- und Biotopschutz, werden in den weiteren Planungsebenen bzw. der Realisierung anhand konkreter Angaben zum Standort, zur Höhe, zur Anlagenzahl und zur Bauart der Anlage zu ermitteln sein.

2.4 Verkehrliche Belange

Das Vorranggebiet WF7 wird ungefähr mittig unmittelbar durch die Bundesstraße B 6 in Ost-Westrichtung gequert. Von Nordwesten nach Südosten quert die Kreisstraße K 47 das Vorranggebiet.

Bezogen auf die unmittelbare Lage des Sonderbauflächen Windenergie zu den Straßen gibt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr mit Schreiben vom 07.06.2021 den Hinweis, dass eine Erschließung der Planflächen nicht von der Bundesstraße B 6 erfolgen darf und wenn ein Mindestabstand der Windenergieanlagen von 1,5 x (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) von der Bundesstraße 6 eingehalten wird.

Das NLSTBV weist mit seiner Stellungnahme vom 07.06.2021 darauf hin, dass dem Straßenbaulastträger die Verkehrssicherungspflicht auf seinen öffentlichen Straßen obliegt. Alle Verkehrsteilnehmer, die diese zweckgebunden nutzen, sind vor Gefahren zu schützen. Steht eine WEA zu nah an einer Straße, so kann von ihr eine Gefahr für den öffentlichen Verkehr ausgehen. Die Gefahr kann z. B. durch Eisabwurf, Abwurf anderer Teile (Bruchstücke, Bauteile, Vögel etc.), das Herunterfallen von Eis oder anderen Teilen und durch das Kippen der WEA ausgelöst werden.

Die Anbauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG ist in jedem Fall von einer WEA einschließlich ihres Rotors freizuhalten. innerhalb der Anbaubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG ist die Zustimmung der Straßenbaubehörde notwendig.

Grundsätzlich kann die von einer neuen WEA ggf. ausgehende Gefahr nicht allein auf die Anbaubeschränkungszone begrenzt werden. Nach Nummer 3.4.4.3 des Windenergieerlasses (RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. Mi v. 24. 2. 2016 (Nds. MBI. Nr. 7/2016 S. 190)) mit Verweis auf Anhang 1 Nr. 2.7.9 der Liste der Technischen Baubestimmungen (RdErl. d. MS v. 30.12.2014 (Nds. MBI. 2015 Nr. 4, S. 105)) gelten nach Anlage 2.7/12 Nr. 2 Absatz 2 zur Richtlinie "Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung" (Nds. MBI. Nr. 10 a/2014 S. 237) Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu Verkehrswegen im Allgemeinen als ausreichend hinsichtlich der Gefahr durch Eisabwurf.

3.0 Umweltbericht

3.1 Einleitung

3.1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans

Die Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans für Flächen in den Gemeinden Haverlah und Elbe wird erforderlich, um die Darstellungen des wirksamen Plans den in der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms "Weiterentwicklung der Windenergienutzung", festgelegten "Vorranggebiete Windenergienutzung" gemäß § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen.

Darüber hinaus bekräftigt die Samtgemeinde mit der Planänderung das im wirksamen Flächennutzungsplan für Flächen in den Gemeinden Haverlah und Elbe festgestellte Ziel, die Vorranggebiete auch als Konzentrationsflächen für nicht-raumbedeutsame Windenergieanlagen auszuweisen, um auch künftig eine ungesteuerte Bebauung des Außenbereichs mit Windenregieanlagen zu vermeiden. Vorhandene Windkraftanlagen außerhalb der Sonderbauflächen besitzen bis zu ihrer Beseitigung nach Ablauf ihrer genehmigten Betriebsdauer Bestandsschutz.

Innerhalb des rd. 289 ha großen Änderungsbereichs können Angaben über die mögliche Bodenversiegelung durch Fundamente, Aufstellflächen und Zufahrten auf dieser Planungsebene noch nicht gemacht werden.

3.1.2 Darstellung und Berücksichtigung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Die Gemeinde berücksichtigt bei der Planänderung insbesondere folgende, in den einschlägigen Fachgesetzen, Normen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes:

- Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft2)

[2]) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

- Schutz vor und Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen[3])[4])
- Schutz des Bodens[5])[6])[7])
- Schutz von Kulturgütern[8])

Konkrete Ziele und Bewertungsmaßstäbe wurden aus den umweltbezogenen Darstellungen und Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms[9]), des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Wolfenbüttel und seiner Teilfortschreibung, des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde für die Gemeinden Haverlah und Elbe sowie den interaktiven Niedersächsischen Umweltkarten der Umweltverwaltung (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) sowie dem NIBIS®-Kartenserver des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) entnommen und dem vorgefundenen Bestand gegenübergestellt.

Der Inhalt und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgt bezogen auf die grundsätzlichen Aussagen eines Flächennutzungsplans als vorbereitender Bauleitplan, der nicht unmittelbar auf Vollzug ausgelegt ist. Zur Konkretisierung der Windanlagenstandorte sind infolge dessen bei Bedarf Bebauungspläne aufzustellen.

Anhaltspunkte wie der konkrete Versiegelungsbedarf durch Gebäude, Erschließungsanlagen usw. fehlen auf dieser Planungsebene. Gegenstand der Prüfung ist, ob die beabsichtigte Flächendarstellung mit Blick auf die umweltbezogenen Ziele zulässig ist und ob mögliche erhebliche Umwelteinwirkungen durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen in der Gesamtschau vermieden werden können.

3.2 Bestandsaufnahme, Entwicklungsprognose und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

3.2.1 Bestand und Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Der Änderungsbereich wird, außerhalb der die Ackerflur gliedernden Elemente wie Straßen, Wege, Gräben, Wegerandstreifen, teilweise mit Gehölzreihen und kleineren Gehölzflächen ackerbaulich bewirtschaftet.

Da für die Samtgemeinde Baddeckenstedt kein Landschaftsplan besteht, wird hilfsweise auf die Aussagen des Landschaftsrahmenplans zurückgegriffen. Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Wolfenbüttel bewertet das Landschaftserleben als eingeschränkt (weiträumige Ackernutzung dominierend, strukturarm) (Beikarte 2 – Landschaftsbild). Als überlagernde Beeinträchtigungen gilt die entlang der B 6 beschriebene Verlärmung sowie die östlich tangierende Hochspannungsleitung.

Der Landschaftsrahmenplan wertet die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts als stark eingeschränkt. Ausgewiesene Schutzgebiete bestehen nicht.

---

[3]) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
[4]) DIN 18005
[5]) Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
[6]) Länderarbeitsgemeinschaft Abfall: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden)
[7]) Baugesetzbuch
[8]) Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (DSchG ND)
[9]) Regionalverband Großraum Braunschweig: Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig, 1. Änderung (Entwurf)

Die bisherige Ackernutzung bliebe mit Ausnahme zusätzlicher Versiegelungen durch die Anlagen, Kranaufstellflächen und Zuwegungen davon weitestgehend unberührt. In einem Teil des Änderungsbereiches (Gemarkung Haverlah) besteht planungsrechtlich eine Sonderbaufläche für Windenergieanlagen. Innerhalb der Fläche und ihrer umgebenden Bereiche befinden sich derzeit 13 Windenergieanlagen. Weitere Anlagen befinden sich südlich und westlich des Plangeltungsbereichs, 6 Anlagen bei Steinlah und 6 Anlagen bei Salzgitter-Ringelheim.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist damit zu rechnen, dass die im Planbereich bereits bauleitplanerisch gesicherten Windenergieanlagen unverändert erhalten bleiben.

Die bisherige Ackernutzung bliebe voraussichtlich im Rahmen der vorgenannten Einschränkungen zumindest auf Bodenniveau dominant.

3.2.2 Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung erfolgt verbal argumentativ. Sofern sich eine Betroffenheit des Schutzgutes ergibt werden drei Stufen von Auswirkungen unterschieden: geringe, gering erhebliche und erhebliche Auswirkungen/Beeinträchtigungen.

a) Schutzgut Mensch

Immissionen

Aufgrund des in der Raumordnung festgesetzten Mindestabstandes von 1.000 m zu Siedlungsbereichen sind weder durch Bauarbeiten noch in der Betriebsphase Beeinträchtigungen der Wohnbevölkerung durch Schall inkl. tieffrequentem Schall und Infraschall zu erwarten. Konkrete Auswirkungen im Betrieb sind allerdings im Rahmen der konkreten Genehmigungsphase, bezogen auf die jeweils einzelne Anlage und in der Gesamtheit der Anlagen in Bezug auf die Regelungen der Technische Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA-Lärm) auch in Hinblick auf mögliche andere gewerbliche Vorbelastungen, zu prüfen. Auch bei Einhaltung der entsprechenden, für die jeweilige wohngebietstypische Art geltenden Orientierungswerte gem. DIN 18005 ist mit Auswirkungen zu rechnen, die bei Einhaltung der entsprechenden Immissionsrichtwerte der TA-Lärm allerdings als gering erheblich einzustufen sind.

Auswirkungen durch Schattenwurf und Blendwirkungen treten ausschließlich in der Betriebsphase auf. Da der Flächennutzungsplan weder die Ausmaße noch die Standorte einzelner Anlagen bestimmt, sind auch hier die entsprechenden Nachweise zur Einhaltung der entsprechenden Richtwerte nachzuweisen. Nach Auswertungen von Untersuchungen des Dachverbands der Deutschen Natur- und Umweltschutzverbände und den Informationen des Landesumweltamtes Nordrhein-Westfalen sind Reflexionen aufgrund der Bewegung der Sonne am Himmel sowie der auf Grundlage der Windrichtung variierenden Rotorausrichtung im Regelfall nur kurzfristig. Dem entsprechend sind die Auswirkungen als gering einzustufen.

Gefahren durch Umfallen und Eisabwurf können bezogen auf die Siedlungen ausgeschlossen werden. Durch Beachtung der in Niedersachsen geltenden technischen Baubestimmungen werden die Gefahren auch für den unmittelbaren Nahbereich minimiert. Die Auswirkungen liegen insofern im geringen Bereich.

Erholungsfunktion

Ausweitung durch den Regionalverband in der Umgebung der vorliegenden Planung als gering erheblich einzustufen.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Fläche der vorliegenden Planung wird bereits durch Windenergieanlagen genutzt, außerdem befinden sich im direkten Umfeld des Plangebiets bereits Windenergieanlagen (zwischen Haverlah und Steinlah und nördlich von Ringelheim). Auswirkungen auf die Erholungseignung treten betriebsbedingt durch die Errichtung höherer Anlagen und durch die vom Regionalverband verfolgten Ausweitung des Vorranggebiets "Windenergienutzung" und der damit verbundenen flächenhaften Ausweitung des Windparks ein. Die Beeinträchtigungen durch die 15. Änderung sind aufgrund der Vorbelastung durch die bestehenden Windenergieanlagen und künftigen flächenhaften

Innerhalb der Änderungsflächen bestehen nach Auswertung des Landschaftsrahmenplans keine ausgewiesenen Schutzgebiete und Objekte sowie Gebiete und Objekte, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz erfüllen.

Damit sich der Vorrang für die Windenergienutzung auf den festgelegten Flächen gegenüber den Belangen des Artenschutzes durchsetzen kann, wurden die Änderungsbereiche des Flächennutzungsplans im Rahmen der 1. Änderung des RROP 2008 zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG in Bezug auf planungsrelevante, d. h., windkraftempfindliche Tierarten "abschließend geprüft und abgewogen".

Bezogen auf den Änderungsbereich spielt dabei das Brut- und Nahrungshabitat des Schwarzstorchs im südwestlich gelegenen Waldgebiet des Hainbergs eine Rolle, wobei hier der empfohlene vorsorgeorientierte Sicherheitsabstand (NLT 2014) zu Horststandorten eingehalten wird. Um Vorkommen weiterer windkraftempfindlicher Arten wie z.B. Greifvögel, liegen keine Informationen vor, sodass artenschutzrechtliche Konflikte in diesem Zusammenhang ausgeschlossen werden können.

Hinweise auf eine besondere Bedeutung der Änderungsflächen für Fledermäuse liegen nach den Unterlagen zur 1. Änderung des RROP 2008 nicht vor.

Feldhamster sind bezogen auf die grundsätzlichen Aussagen des RROP und des Flächennutzungsplans als nicht relevant einzustufen, da die Tiere bezogen auf die Flächengröße lediglich kleinräumig durch die Anlage von Fundamenten der Windenergieanlagen oder der zugehörigen Neben- und Wegeflächen betroffen sein könnten. Diesem Umstand ist auf den weiteren Planungsebenen dadurch Rechnung zu tragen, dass Tiere bei Baumaßnahmen nicht getötet werden (keine Überbauung bewohnter Baue etc.).

c) Schutzgut Fläche

Der Flächenverbrauch betrifft das Schutzgut Boden im Bereich der künftigen Versiegelungen durch den Verlust von Ackerland, das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch mögliche Schlagopfer von Vögel und Fledermäuse, das Schutzgut natürliche Landschaft durch die Etablierung von weithin sichtbaren maschinellen Anlagen.

Betroffen von den Bodenversiegelungen sind nahezu ausschließlich intensiv bewirtschaftete Ackerflächen.

d) Schutzgut Boden

Die Änderungsbereiche sind Teil des Lössbeckens mit Tiefem Pseudogley, Mittleren – Parabraunerden und Tiefem Gley. Die Bodenwertzahl/Grünlandgrundzahl reicht hier von 64 - 73, die Ackerzahl/Grünlandzahl von 64 - 75. Die potentiell natürliche Vegetation wäre Hexen-Perlgras-Buchenwald. Die Böden weisen ein hohes bis sehr hohes Bindungsverhalten gegenüber Schadstoffen (Cadmium) auf. Die Empfindlichkeit des

Bodens gegenüber Verdichtung ist hoch. Die Böden besitzen eine frische bis stark frische Feuchtestufe. Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um die Kategorie Seltene Böden (statistisch) mit einer hohen –äußerst hohen Bodenfruchtbarkeit. . Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen.

Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte "Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung" auf dem NIBIS Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.

Geotope, Bodendenkmale oder Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.

Betriebsbedingte Auswirkungen entstehen durch die Bodenversiegelung innerhalb der Fundamente (bis rd. 800 m² pro WEA) sowie durch die Herstellung von Zuwegungen und Wartungsbereichen (Kranaufstellflächen), die in der Regel allerdings wasserdurchlässig hergestellt werden. Die baubedingten Auswirkungen entsprechen in etwa den betriebsbedingten Auswirkungen, nur dass hier Bodenum- und -zwischenlagerstätten zusätzlich beansprucht werden, die allerdings nicht dauerhaft sind.

Innerhalb der Versiegelungen und Teilversiegelungen werden erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut erzeugt, die bezogen auf die Größe der Änderungsbereiche allerdings nur kleinräumig entstehen.

e) Schutzgut Wasser

Als Offengewässer befindet sich im Änderungsbereich mehrere Gräben, darunter der Lahegraben. Wasserschutzgebiete bestehen nicht.

Schadstoffeinträge gehen weder bau- noch betriebsbedingt einher. Die Grundwasserneubildungsrate wird nicht eingeschränkt, da trotz Versiegelungen das Wasser weiterhin vor Ort versickert wird. Allerdings sind kleinräumig auch Veränderungen im Grundwasserverlauf durch große Fundamente möglich. Die Auswirkungen sind kleinräumig und entsprechend eher gering.

Abwasser fällt nicht an. Auswirkungen bestehen nicht.

f) Schutzgut Klima/ Luft

Die Änderungsbereiche betreffen nahezu ausschließlich Ackerflächen als Gebiete mit allgemeiner Grundbelastung und Ausgleichsfunktion für klimatisch stärker belastete Gebiete. Eine Belastung des Klimas oder der Luftreinheit verursachen die Windkraftanlagen weder in der Bau- noch in der Betriebsphase.

Betriebsbedingt wird die erneuerbare Energie Wind genutzt, womit dem Klimawandel entgegengewirkt wird.

g) Schutzgut Landschaft

Eine besondere Eigenart und Schönheit der Landschaft im Änderungsbereich besteht nicht. Innerhalb und in unmittelbarer Nähe der Änderungsfläche bestehen Vorbeeinträchtigungen durch den vorhandenen Windpark WF7 und die Fernwirkung weiterer WEA in der südlichen und östlichen Umgebung, die B 6 und die 110 kV-Freileitung. Durch die Planung findet eine weitere Überformung der Landschaft durch technische

Anlagen statt. Im Nahbereich sorgen die Rotorbewegungen und Geräusche zu einer Beeinträchtigung des Landschaftserlebens. Die Auswirkungen in der Betriebsphase sind wegen der Vorbeeinträchtigung als gering erheblich zu werten. Baubedingte Auswirkungen bewegen sich im geringen Bereich.

h) Schutzgut Kultur und Sachgüter

Bau- und Bodendenkmäler sind weder in der Bau- noch in der Betriebsphase betroffen. Der materielle Verlust durch den Entfall von Ackerflächen wird durch die Schaffung von Aufstellflächen für Windenergieanlagen ausgeglichen.

i) Wechselwirkungen

Wechselwirkungen bestehen theoretisch insbesondere im Bereich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen und Boden/Wasser. Im vorliegenden Fall sind für alle beteiligten Schutzgüter erkennbar noch ausreichende Restfunktionen vorhanden, so dass negativ kumulierende Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

3.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher Umweltauswirkungen

a) Schutzgut Mensch

Durch die Beachtung eines Mindestabstandes von 1.000 zu den Ortslagen besteht zumindest dem Grundsatz nach eine Vermeidung von Lärmauswirkungen und Lichtreflexionen auf die Wohnbevölkerung. Konkrete Nachweise, dass die Immissionsrichtwerte gem. TA-Lärm eingehalten oder andere Störungen auf ein zumutbares Maß verringert werden, sind im Rahmen der Einzelgenehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen nachzuweisen.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die naturschutzfachlichen Auswirkungen sind auf den weiteren Planungsebenen, die konkrete Grundlagen liefern, gem. § 1a Abs. 3 BauGB anhand einer Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzuhandeln und nach Abwägung durch die Gemeinde auszugleichen. Für einen solchen Ausgleich kommen Entsiegelungen aber auch Flächenstilllegungen (Grünland) und Gehölzpflanzungen in Betracht.

Zur ausreichenden Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange sind auf den weitergehenden Planungsebenen artenschutzrechtliche Kartierungen erforderlich. Dabei ist insbesondere eine Betroffenheit des Feldhamsters, der Feldlerche und von Greifvögeln sowie von Fledermäusen erforderlich. Für den Fall, dass streng geschützte oder gefährdete Tierarten angetroffen werden, sind die ggf. erforderlichen Schutzmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

c) Schutzgut Boden

Maßnahmen zum Ausgleich für Eingriffe in das Schutzgut erfolgen im Regelfall als Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen nachfolgender Verfahren.

Zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen sind die Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 Abs. 1 BBodSchG und die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG zu beachten. Hierzu besteht auch ein Merkblatt des Landkreises Wolfenbüttel, das allgemein bei Baumaßnahmen zu beachten ist.

In dem Sinne, dass Mutterboden, der abgetragen wird, gemäß § 202 BauGB vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen und einer geeigneten Nutzung zuzuführen ist, wird zur Gewährleistung eines vorsorgenden Bodenschutzes die frühzeitige Implementierung eines Bodenmanagements empfohlen. Ziel eines Bodenmanagements ist die weitgehende Minimierung von schädlichen Bodenveränderungen und der möglichst weitgehende Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen auf den verbleibenden Freiflächen. Dies beinhaltet unter anderem die Erstellung eines Verwertungskonzeptes für die anfallenden Bodenmassen (z. B. Vermeidung von Durchmischung, Vermeidung von Erosion bei Zwischenlagerung etc.) sowie eines Umgangskonzeptes für die schonende Benutzung des Bodens (z. B. Vermeidung von Bodenverdichtung und Zerstörung der Bodenprofile durch geeignete Maßnahmen) während der Erschließungstätigkeit.

d) Schutzgut Wasser

Maßnahmen zum Ausgleich für Eingriffe in das Schutzgut erfolgen im Regelfall im Rahmen nachfolgender Verfahren.

So tragen Bepflanzungen, Flächenstilllegungen usw. zu einer Verbesserung der Grundwasserneubildungsrate bei. Schadstoffeinträge werden vermieden.

e) Schutzgut Klima/ Luft

Die Ausweitung der Windparks ermöglicht zusätzliche Anlagenstandorte für Windenergieanlagen. Die Erzeugung von Strom aus der regenerativen Energie "Wind" trägt zu einer CO2-Einsparung und damit zum Erhalt des Klimas bei.

Naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere die Anlage von Wiesen, sorgen für eine dauerhafte Sauerstoffproduktion und tragen damit zu einer Luftverbesserung bei.

g) Schutzgut Landschaft

Die Konzentration und Begrenzung der Flächen für Windenergieanlagen auf insgesamt einen Windpark (Ausschlusswirkung für nicht raumbedeutsame Windenergieanlagen) vermeidet die völlige Überformung der sichtbaren freien Landschaft, die bereits durch angrenzende, vom Gemeindegebiet aus gut sichtbare Windparks geprägt ist.

Durch Ausgleichsmaßnahmen für die einzelnen Windenergieanlagen, wie bspw. die Anlage von Wiesen oder lineare Gehölzstrukturen lässt sich eine naturnahe Gliederung der zumeist offenen Landschaft erreichen. Die Eigenheit der Landschaft wird durch diese Bepflanzungen verbessert.

h) Schutzgut Kultur und Sachgüter

Dem Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen steht die Erzeugung von klimafreundlicher Energie als Wirtschaftsgut gegenüber.

3.2.4 Andere Planungsmöglichkeiten

Mit Blick auf das Ziel der Flächennutzungsplanänderung, die Übernahme der Ziele der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, bestehen keine anderen Planungsmöglichkeiten zur Steuerung raumordnerisch bedeutsamer Windenergieanlagen.

3.2.5 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Störfallbetriebe oder Störfallstandorte im Sinne von § 3 Abs. 5b und 5c BImSchG werden durch die Flächennutzungsplanänderung nicht vorbereitet und befinden sich auch nicht im Umfeld.

3.3 Zusatzangaben

3.3.1 Verwendete Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten

Die Samtgemeinde verzichtet auf dieser Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung auf die Erstellung bzw. Beauftragung technischer Fachgutachten (z. B. Schall, Boden, Wasser etc). Dies wird einerseits mit dem Maßstab der Planung und andererseits mit dem Planungsansatz des Flächennutzungsplanes, die mittelfristige beabsichtigte städtebauliche Entwicklung der Samtgemeinde in den Grundzügen darzustellen, begründet.

Darüber hinaus wird durch den Flächennutzungsplan als vorbereitenden Bauleitplan kein direktes Baurecht geschaffen. Dies erfolgt vielmehr im vorliegenden Fall auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens für die jeweiligen Vorhaben.

3.3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Im Hinblick auf die ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen wird die Samtgemeinde Baddeckenstedt gemeinsam mit der Gemeinde in Ergänzung der behördlichen Überwachungsstrukturen die Beachtung der Planfestsetzungen des anschließenden Bebauungsplanverfahrens und ihre Auswirkungen auf die Umwelt durch Vor-Ort-Begehungen nach der vollständigen Planrealisierung prüfen, da erst dann die nutzungsbedingten Auswirkungen auf die Umwelt in vollem Umfang wirksam werden. Ein entsprechendes Konzept wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erarbeitet.

Im Hinblick auf unvorhergesehene Umweltauswirkungen wird die Samtgemeinde Baddeckenstedt Abfragen, sofern nicht bereits durch die Fachbehörde mitgeteilt (§ 4 [3] BauGB), bezüglich Beschwerden einzelner Bürger, neuer Erhebungen (z. B. zur Wasserqualität, Verkehrszählungen etc.) bei den Fachbehörden durchführen und die Ergebnisse in ihre weitere Bauleit- und Ortsentwicklungsplanung einfließen lassen.

3.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Anlass für die vorliegende 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Baddeckenstedt für das Gebiet der Gemeinden Haverlah und Elbe ist der Wunsch der Samtgemeinde die Darstellungen des wirksamen Plans an die, in der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" (genehmigt durch den Bescheid vom 04.03.2020 durch das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig), festgelegten "Vorranggebiete Windenergienutzung" gemäß § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen. Den Zielen der Raumordnung entgegenstehende Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB werden damit

ausgeräumt. In das Plangebiet wird auch der Planbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans einbezogen, weil die in diesem Plan enthaltene Darstellung der Maximalhöhen für Windenergieanlagen, nicht mehr den Zielen des RROP 2018, 1. Änd. und dem heutigen Stand der Technik entspricht.

Die Flächennutzungsplanänderung dient der Anpassung an die Ziele der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, wie sie der Regionalverband Großraum Braunschweig in der 1. Änderung des RROP vom 04.03.2020 verfolgt. Ein Abwägungsspielraum der Gemeinde bei der Übernahme der Vorranggebiete als Sonderbauflächen in ihren Flächennutzungsplan besteht insofern nur sehr eingeschränkt.

Durch die Festlegung von Vorranggebieten besteht seitens des Trägers der Regionalplanung eine Vorabwägung geeigneter Standorte für raumbedeutsame Windenergieanlagen gegenüber den allgemeinen Belangen von Natur und Landschaft, so dass diese Belange keiner weiteren Abwägung auf Flächennutzungsplanebene benötigen. Da die Samtgemeinde über die raumordnerisch festgelegten Flächen hinaus, die Anlage von nicht-raumbedeutsamen Anlagen auf weiteren Flächen der Samtgemeinde ausschließt, bzw. eher von dem Rückbau bestehender Anlagen außerhalb des Vorranggebiets ausgeht, sind auch keine zusätzlichen Flächen durch einen möglichen Eingriff in Natur und Landschaft betroffen.

Weitergehende naturschutzfachliche Aspekte, wie der kleinräumige besondere Arten- und Biotopschutz, werden in den weiteren Planungsebenen bzw. der Realisierung anhand konkreter Angaben zum Standort, zur Höhe, zur Anlagenzahl und zur Bauart der Anlage zu ermitteln sein.

3.3.4 Quellenangaben

- Regionalverband Großraum Braunschweig: Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig, 1. Änderung (Entwurf)
- Landkreis Wolfenbüttel: Landschaftsrahmenplan und seine Teilfortschreibung
- Samtgemeinde Baddeckenstedt: Flächennutzungsplan im Außenbereich von Haverlah
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung)
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Interaktive Niedersächsische Umweltkarten der Umweltverwaltung
- Bekanntmachung der EU-Vogelschutzgebiete im Niedersächsischen Ministerialblatt (Nds. MBl. Nr. 44/2009 v. 11.11.2009, S. 961)
- Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (16. BImSchV)
- Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Technische Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA-Lärm)
- Runderlass des Niedersächsischen Sozialministeriums vom 10.02.1983 (14.11.1 Begriffsbestimmungen)
- DIN 18005
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Länderarbeitsgemeinschaft Abfall: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz- WHG)
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
- Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): NIBIS®-Kartenserver
- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (DSchG ND)
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft-TA Luft)
- Dachverband der Deutschen Natur- und Umweltschutzverbände: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)" – Analyseteil, Lehrte 2012
- Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen: Sachinformation – Optische Immissionen von Windenergieanlagen, Essen, 2002.

4.0 Maßnahmen der technischen Infrastruktur

Die neuen Nutzungsdarstellungen im Flächennutzungsplan für das Gebiet der Gemeinden Elbe und Haverlah erzeugen keine wesentlich geänderten Bedingungen für die technischen Infrastrukturen gegenüber dem wirksamen Flächennutzungsplan. So wird innerhalb der Sonderbauflächen auch künftig die landwirtschaftliche Nutzung vorherrschen.

Anschlüsse werden lediglich an das Stromnetz erforderlich. Für die Einspeisung der durch die Windenergieanlagen gewonnen Energie in das Netzsystem sind die Betreiber der Anlagen zuständig.

5.0 Flächenbilanz

Bezeichnung	Art der Nutzung	Größe
Konzentrationsfläche WF7 Ost	Sonderbaufläche Windenergieanlagen/ Fläche für Landwirtschaft	289 ha

6.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen

Stellungnahme vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover vom 14.06.2021

Zur Bodenbeschaffenheit gibt das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie in seiner Stellungnahme vom 07.06.2021 folgende Hinweise:

Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:

Kategorie
Seltene Böden (statistisch)
hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit

Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden.Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen.

Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte "Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung" auf dem NIBIS Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund § 202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 "Bodenschutz beim Bauen" des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.

Stellungnahme der Avacon Netz GmbH, Region West, Salzgitter vom 12.05.2021

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Baddeckenstedt befindet sich innerhalb der Leitungsschutzbereiche unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung Havelerahwiese-Gitter, LH-l0-1820 (Mast 031-045) und unserer Fernmeldeleitung.

Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.

Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Prüfung.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

ANHANG

Lfd.-Nr.: 21-002301/LR-ID 0231244-AVA (bitte stets mit angeben)
15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Baddeckenstedt (Klein Elbe, Haverlah und Steinlah Windenergie) hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Ihr Zeichen: 61.25.03/15-Me

Hochspannung:

Die Abstände zu den Hochspannungsfreileitungen sind in der DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) geregelt.

Arbeiten und geplante Bebauungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches ist grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt.

Die Breite des Leitungsschutzbereiches beträgt bis zu 60,00 m, d. h. je 30,00 m von der Leitungsachse (Verbindungslinie der Mastmitten) senkrecht nach beiden Seiten gemessen.

Die Lage der 110-kV-Hochspannungsfreileitung entnehmen Sie bitte dem beigefügtem Übersichtsplan der Sparte Hochspannung.

Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand der Hochspannungsfreileitung (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in diesem Fall 5,0 m.

Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden Lind darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht.

Zwischen der jeweiligen Turmachse der Windenergieanlegen und dem äußeren ruhenden Leiter unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist ein Mindestabstand gefordert der sich wie folgt berechnet: '

$\alpha_{WEA} = 0,5 \times D_{WEA} + \alpha_{RAUM} + \alpha_{LTG}$

Dabei ist zu prüfen, ob sich unsere 110-kV-I-Iochspannungsfreileitung im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlagen befindet. Die Kosten für die Erstellung dieses Gutachtens sind durch den Verursacher zu tragen.

Befindet sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung im Bereich der Nachlaufströmung, ist die Leitung nachträglich auf Kosten des Verursachers mit einem Schwingungsschutz auszurüsten. Auf schwingungsdämpfende Maßnahmen kann verzichtet werden, wenn sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung nicht im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlagen befindet.

Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung, dass unter bestimmten klimatischen Bedingungen das Risiko eines Eisansatzes an den Rotorblättern und einem damit verbundenen Eisabwurf besteht. Unter bestimmten Wind- und Witterungsverhältnissen ist eine Gefährdung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungsanlage durch Eisabwurf nicht auszuschließen.

Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich im Leitungsschutzbereich unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen.

Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,00 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.

Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran zugänglich sein.

Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1, im Freileitungsbereich gewährleistet sein.

Bäume mit einer großen Endwuchshöhe dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.

Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen dauerhaft ausreichenden Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

Sollte eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung für Arbeiten innerhalb des Leitungsschutzbereiches erforderlich sein, berücksichtigen Sie bitte, dass eine Freischaltung nicht immer möglich ist. Eine benötigte Freischaltung ist mit einer Vorlaufzeit von mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Freischalttermin von uns auf Durchführbarkeit zu prüfen. Die durch eine Verkehrssicherung oder Freischaltung entstehenden Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

Fernmelde:

Für das sich im Planungsgebiet befindliche Fernmeldekabel benötigen wir einen Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der Kabelachse. Über und unter dem Kabel benötigen wir einen Schutzbereich von 1,00 m.

Innerhalb dieses Schutzstreifens darf ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.

Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion des bestehenden Fernmeldekabels hat höchste Bedeutung und ist damit in seinem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.

Falls unsere Fernmeldeleitung durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden muss, berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind. Erdarbeiten im Kabelschutzbereich dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden.

Wenden Sie sich bitte per Mail an das Postfach:
Einsatzplanung_uebertragungsnetze@avacon.de.

Anschrift: Avacon Netz GmbH, Region West, Betrieb Spezialnetze, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter

Stellungnahme vom Wasserverband Peine vom 10.06.2021

Durch das Plangebiet verläuft unsere Trinkwasserzubringerleitung DN 500 GGG-Zm, Baujahr 2011.

Detaillierte Pläne erhalten Sie über unsere Planauskunft (planauskunft@wvp-online.de).
Die Zubringerleitung ist durch Grunddienstbarkeiten dinglich abgesichert und im Grundbuch eingetragen.

Zur Einhaltung des notwendigen Abstands von Bauwerken zur Versorgungstrasse verweisen wir auf die Hinweise des DVGW-Regelwerkes W-400-1 (A) und W-400-2 (A), Anhang H, "Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen" Teile 1 und 2.

Diese Hinweise haben auch Gültigkeit für Überbauungen auf privaten Grundstücken, sofern diese im Trassenbereich von verlegten Versorgungsleitungen liegen.

Wir weisen darauf hin, dass bei der Planung der Masten-Standorte bzw. beim Rückbau von Anlagen auf den Verlauf unserer Leitungen zu achten ist. Für die Dauer des Bestehens unserer Anlagen dürfen in deren unmittelbarer Nähe keine Gebäude errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand der Anlage gefährden oder den Betrieb und die Erhaltung der Anlagen beeinträchtigen. Im Rahmen von notwendigen Betriebs-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten müssen die Leitungen dem Wasserverband Peine jederzeit frei zugänglich sein.

Insbesondere weisen wir darauf hin, dass eine Gründung von Masten im Nahbereich unserer Anlagen aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse, z. B. Rohrschäden an unserer Trinkwasserzubringerleitung, vermieden werden muss. Entsprechend der DIN 19630 "Richtlinien für den Bau von Wasserleitungen" ist eine Schutzstreifenbreite von mindestens 8,00 m einzuhalten.

Stellungnahme vom Wasserverband Peine vom 13.12.2021

Im Zuge der öffentlichen Auslegung des o. g. Bebauungsplanes verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 10.06.2021 und ergänzen diese um folgende Hinweise:

1. In Bezug auf die Zugänglichkeit zu unseren Trinkwasserleitungen weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Zugänglichkeit zu ihnen jederzeit (Bau- bzw. Rückbauphase) – auch mit schwerem Gerät – gewährleistet sein muss.
2. Unsere zu o. g. Bauleitplanung gegebenen Hinweise und Anmerkungen gelten auch für eventuell mit der o. g. Bauleitplanung vorgesehenen Ruckbauarbeiten im Windenergieanlagenfeld zwischen Steinlah und Haverlah.

Für Fragen steht Ihnen unser Fachkollege Herr Gründer (heinz.gruender@wvp-online.de; Tel. 05345/ 9899-12) selbstverständlich gern zur Verfügung.

Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH, Braunschweig vom 27.05.2021

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

lm Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom -z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Stellungnahme der LGLN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 12.11.2021

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.
Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.
Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.
Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Fläche B

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.
Luftbildauswertung. Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.
Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.
Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

7.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens

- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand in Form einer Auslegung vom 05.05.2021 bis einschließlich 08.06.2021 statt.

- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden mit Schreiben vom 29.04.2021 unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bis zum 08.06.2021 aufgefordert. Die in diesem Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise wurden bei der weiteren Bearbeitung der Planunterlagen berücksichtigt.

- Öffentliche Auslegung/ Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Zum Planverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB hat die öffentliche Auslegung vom 12.11.2021 bis einschließlich 13.12.2021 stattgefunden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden nach § 4 Abs. 2 bzw. § 2 Abs. 2 BauGB mit Datum vom 08.11.2021 angeschrieben und zu einer Stellungnahme innerhalb der Auslegungsfrist aufgefordert.

8.0 Verfahrensvermerk

Die Begründung hat mit den zugehörigen Beiplänen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 12.11.2021 bis 13.11.2021 in der Samtgemeinde Baddeckenstedt öffentlich ausgelegen.

Sie wurde in der Sitzung am …… durch den Rat der Samtgemeinde unter Berücksichtigung und Einschluss der Stellungnahmen zu den Bauleitplanverfahren beschlossen.

Baddeckenstedt, den .....

.....

(Samtgemeindebürgermeister)